

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Az. 08/2022

Entscheidung

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. - 6.

Antragsteller*innen,

gegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand,
Ricarda Lang, Omid Nouripour, Emily Büning, Marc Urbatsch, Pegah Edalatian, Heiko
Knopf, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht

durch die Vorsitzende Paula Riester,

die gewählten Beisitzer*innen Prof. Dr. Dagmar Richter und Dr. Arne Pilniok und

die benannten Beisitzer*innen Michael Servatius und Annemarie Gaugel

aufgrund der Videoverhandlung vom 12.11.2022 am 12.03.2023 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die mit E-Mail vom 15.05.2022 mitgeteilten Aussperrungen der Antragsteller*innen aus dem Grünen Forum (<https://discourse.netzbegruenung.de>) durch den Antragsgegner formell und materiell rechtswidrig waren.

Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Antragsteller*innen sind Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und waren im parteiinternen Grünen Online-Forum (auch „Discourse“) im Zusammenhang mit dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz und anderen Aspekten betreffend die Behandlung von transgeschlechtlichen Personen als Diskutierende aktiv. Der Antragsgegner betreibt das Grüne Forum als Teil der digitalen Angebote für die Parteimitglieder. Die Moderation erfolgt seit Februar 2022 durch Ehrenamtliche aufgrund einer Netiquette und den Nutzungsbedingungen Grünes Netz (Stand: 21.02.2022). Den Nutzungsbedingungen müssen alle Nutzer*innen beim ersten Login zustimmen.

Ab ca. Februar 2022 fand zu den Themen Transgender und Selbstbestimmungsgesetz eine Diskussion statt, in der es neben dem Austausch von Meinungen und Positionen auch zu Beschimpfungen und Beleidigungen kam. Die Moderation forderte immer häufiger Diskutierende dazu auf, ihre Beiträge zu ändern bzw. verberg Beiträge.

Am 13.04.2022 griff der Antragsgegner das erste Mal ein und forderte die Diskutierenden auf, die Diskussion nicht weiter im Grünen Forum zu führen. Zugleich stellte er in Aussicht, eine gesonderte, parteiinterne Diskussionsveranstaltung zum Thema „Selbstbestimmungsgesetz“ anzubieten, die sich konkreten inhaltlichen Fragen widmen solle.

Am 05.05.2022 postete der Antragsgegner im Grünen Forum ein Schreiben an die Teilnehmenden, in dem er die Position des Bundesvorstandes mitteilte und ein Gesprächsangebot für die Betroffenen sowie ein Angebot für die Diskussion über das Selbstbestimmungsgesetz machte. Darüber hinaus erklärte er, dass diffamierende, verletzende oder diskriminierende Beiträge von nun an mit einem (zeitweisen) Ausschluss aus der Diskussion geahndet und transfeindliche Äußerungen zum Ausschluss aus dem Forum führen würden.

Mit E-Mail vom 15.05.2022 teilte ein Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle im Namen des Bundesvorstands sodann allen Antragsteller*innen gesondert, aber wortgleich mit, dass sie für sechs Monate aus dem Grünen Forum ausgesperrt würden.

Auf Antrag der Antragsteller*innen hob das Bundesschiedsgericht die Sperrungen durch Beschluss vom 16.06.2022 im Eilverfahren BSchG 07/2022 vorläufig auf, da sie aufgrund einer fehlenden persönlichen Anhörung zumindest formell rechtswidrig ergangen waren.

Nach einem IT-Sicherheitsvorfall war das Grüne Netz und somit das Grüne Forum ab dem 13.06.2022 für mehrere Wochen nicht erreichbar. Mit Wiederherstellung des Grünen Netzes entsperrte der Antragsgegner die Antragsteller*innen, die seitdem wieder durchgehend Zugang haben. Alle Mitglieder können derzeit innerhalb ihrer Kreis- und Landesverbände sowie der Bundesarbeitsgemeinschaften diskutieren. Eine Diskussion außerhalb der Gliederungen ist aktuell nicht möglich. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Antragsgegner, dass er aufgrund der bis zum 15.05.2022 getätigten Äußerungen der Antragsteller*innen keine erneute Sperrung gegen sie im Grünen Forum aussprechen wird.

Die Antragsteller*innen erklären, dass die Sperrungen unter Verstoß gegen § 4 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen des Grünen Netzes verhängt worden seien, da vorher keine Anhörung erfolgt sei. Die Sperrungen seien schon aus dem Grunde unzulässig und dem Antrag stattzugeben. Zudem fehle es an einer Begründung der Entscheidung. Auch sei vorab keine Abmahnung erfolgt, die nach dem Sinn der Vorschrift als milderes Mittel vorrangig sei.

Die Sperrungen seien zudem materiell-rechtlich rechtswidrig. Die Antragsteller*innen seien zu Unrecht und ohne Begründung u.a. der Transfeindlichkeit bezichtigt worden. Dies verletze sie in ihren Grundrechten, insbesondere ihrer Meinungsfreiheit, und stelle zudem eine Verletzung ihrer Ehre und persönlichen Achtung dar. Das Verhalten des Antragsgegners verstoße zudem gegen den Grundkonsens und das Grundsatzprogramm der Partei. Da eine konkrete Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitationsinteresse sowie eine Verletzung ihrer Grundrechte anzunehmen seien, bestünde unabhängig von der Entscheidung über die Aufhebung der Sperrungen zudem ein Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sperrungen. Auch ein Unterlassungsantrag gegen den Antragsgegner sei im Lichte von § 22 Abs. 1 Bundessatzung statthaft.

Die Antragsteller*innen beantragen in der mündlichen Verhandlung,

1. Aufhebung der Sperrung

Die mit Emails vom 15.05.2022 (Anlagenkonvolut Ast 1) mitgeteilten Aussperrungen der Antragsteller:innen aus dem Grünen Forum (<https://discourse.netzbegruenung.de>) werden jede für sich mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Unterlassung

a. Dem Antragsgegner wird untersagt, aufgrund von Äußerungen oder Handlungen, die denen entsprechen, die der Antragsgegner in seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 („Stellungnahme zur Sperrung von Nutzer*innen im Grünen Forum“) unter 4. lit. b) bis h) („Individuelle Begründung der Sperrung mit Belegen“) aufführt, den jeweiligen Antragsteller:innen den Zugang zu vom Antragsgegner betriebenen Internetplattformen, Internetseiten oder Internetforen zu verwehren oder andere Sanktionen gegen die jeweiligen Antragsteller:innen zu verhängen.

b. Dem Antragsgegner wird untersagt, wegen Äußerungen oder Handlungen, die denen entsprechen, die der Antragsgegner in seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 („Stellungnahme zur Sperrung von Nutzer*innen im Grünen Forum“) unter 4. lit. b) bis h) („Individuelle Begründung der Sperrung mit Belegen“) aufführt, die jeweiligen Antragsteller:innen oder deren Äußerungen oder Handlungen als „transfeindlich“, „transphob“, „diffamierend“ oder „diskriminierend“ zu bezeichnen, oder zu behaupten, dass die jeweiligen Antragsteller:innen „transfeindliche Diskussionsmuster“ verwenden.

3. Feststellung

a. Es wird festgestellt, dass die Behauptungen des Antragsgegners in seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 im Verfahren 07/2022

- das Recht der Antragsteller:innen auf Gleichbehandlung, ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, ihre Ehre und ihre Würde verletzen, und

- gegen das Grundsatzprogramm und den Grundkonsens (Beschluss vom 16./17.01.1993) verstoßen, insb. gegen Ziff. 60 und 61 des Grundkonsenses und Ziff. 252 und 253 des Grundsatzprogramms.

b. Es wird festgestellt, dass die mit Emails vom 15.05.2022 (Anlagenkonvolut Ast 1) mitgeteilten Aussperrungen der Antragsteller:innen aus dem Grünen Forum (<https://discourse.netzbegruenung.de>)

- willkürlich erfolgten,

- die Rechte der Antragsteller:innen auf Ausübung ihrer Meinungsfreiheit und ihre Rechte auf Gleichbehandlung verletzt, und

- gegen das Grundsatzprogramm und den Grundkonsens (Beschluss vom 16./17.01.1993) verstießen, insb. gegen Ziff. 60 und 61 des Grundkonsenses und Ziff. 252 und 253 des Grundsatzprogramms.

c. Hilfsweise zu b):

Es wird festgestellt, dass die mit Emails vom 15.05.2022 (Anlagenkonvolut Ast 1) mitgeteilten Aussperrungen der Antragsteller:innen aus dem Grünen Forum (<https://discourse.netzbegruenung.de>) jede für sich unzulässig und unrechtmäßig waren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass sich das Verfahren durch die Eilentscheidung und die anschließende Entsperrung der Antragsteller*innen erledigt habe. Unabhängig davon, ob das Verfahren zur Sperrung rechtmäßig gewesen sei, hätten die Antragsteller*innen jedoch in unterschiedlicher Form dazu beigetragen, dass das Grüne Forum kein konstruktiver und diskriminierungsfreier Raum mehr gewesen sei. In ihren Diskussionsbeiträgen hätten sie Argumentationsmuster verwendet, die als solche und in ihrer Summe als transfeindlich zu werten seien bzw. auf diese Weise wahrgenommen würden. Die Beteiligten seien mehrfach seitens der Moderation sowie von Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle darauf hingewiesen worden, ihre

Argumente gemäß der Netiquette und Nutzungsbedingungen vorzubringen. Auch die Mitteilungen des Bundesvorstandes hätten die Beteiligten nicht davon abgehalten, in den geschilderten Formen weiter zu diskutieren. Zudem seien die Beteiligten mehrfach von der Moderation sanktioniert und zur Änderung von Beiträgen aufgefordert worden. Eine Vielzahl von Beiträgen sei verborgen worden. Die Sperrung sei nach einer Vielzahl von ergriffenen Maßnahmen das mildeste nächste Mittel gewesen. Es habe mit allen Beteiligten in unterschiedlicher Form eine Vielzahl von Gesprächen und Rückmeldungen zu den Beiträgen gegeben.

Entscheidungsgründe

1. Der Antrag zu 1 ist zulässig, aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung jedoch unbegründet.

Die Antragsteller*innen sind persönlich betroffen und somit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO antragsberechtigt. Antragsgegner ist vorliegend der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vertreten durch den Bundesvorstand, da das Grüne Netz und das Grüne Forum durch ihn betrieben wird (§ 1 Nr. 1 der Nutzungsbedingungen).

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da Erledigung eingetreten ist. Die Sperrungen sind – unabhängig von der vorläufigen Aufhebung durch die Eilentscheidung vom 16.06.2022 im Verfahren BSchG 07/2022 – zum 15.11.2022 ausgelaufen. Der Antragsgegner hat erklärt, aufgrund der bis zum 15.05.2022 getätigten Äußerungen der Antragsteller*innen keine erneute Sperrung gegen sie im Grünen Forum auszusprechen. Die Aufhebung der Sperrung ist somit faktisch nicht mehr möglich und der Antrag hat sich erledigt.

2. Der Antrag zu 2 ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Antragsteller*innen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO antragsberechtigt (s.o.).

Es ist jedoch fraglich, ob für Unterlassungsansprüche beim Bundesschiedsgericht überhaupt eine geeignete Verfahrensart besteht. Nach § 22 Abs. 6 Nr. 3 Bundessatzung entscheidet das Bundesschiedsgericht über Entscheidungen der Bundesorgane. Daraus könnte man schließen, dass für Unterlassungsansprüche kein Raum ist, sondern das Bundesschiedsgericht nur über die Rechtmäßigkeit schon

gefällter Entscheidungen entscheiden kann. Dagegen spricht jedoch, dass in bestimmten Konstellationen für einen effektiven Rechtsschutz nicht abgewartet werden kann, bis eine belastende Entscheidung getroffen wird, sondern präventiv Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden müssen.

Im vorliegenden Fall kann dies jedoch dahinstehen, da die Anträge in jedem Fall unbegründet sind. Materielle Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch ist neben der Rechtsgutsverletzung eine konkrete Wiederholungsgefahr. Eine Wiederholungsgefahr setzt die hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit voraus, dass sich die Antragsteller*innen in absehbarer Zeit in einer vergleichbaren Situation befinden werden und handfeste Anhaltspunkte dafür bestehen, der Antragsgegner würde ihn in diesem Falle in vergleichbarer Weise behandeln wollen. Die Antragsteller*innen haben vorgetragen, dass sich die Wiederholungsgefahr daraus ergäbe, dass im Vorfeld der Bundesdelegiertenkonferenz im Oktober 2022 im Grünen Netz die Kommentarfunktion unter einem Antrag gesperrt wurde, nachdem es dort zu Beschimpfungen kam. Nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts ergibt sich allein daraus jedoch keine Wiederholungsgefahr bezogen auf das Anliegen der Antragsteller*innen. Die Sperrung der Kommentarfunktion betraf nämlich nicht die Antragsteller*innen, sondern eine andere Person. Zudem handelte es sich um einen anderen Sachverhalt. Es wurde eine Kommentarfunktion gesperrt, jedoch keine Zugänge zum Grünen Forum oder Grünen Netz. Auch wurden die Beiträge der Kommentierenden nicht inhaltlich bewertet. Aus diesem Vorgang kann daher nicht geschlossen werden, wie sich der Antragsgegner im Zusammenhang mit der Sanktion von Beiträgen im Grünen Forum zukünftig gegenüber den Antragsteller*innen verhalten wird. Vielmehr gab es seit der Aufhebung der Sperrungen seitens des Antragsgegners gegenüber den Antragsteller*innen keine weiteren Maßnahmen oder Ankündigungen diesbezüglich. Auch hat der Antragsgegner sich nicht weiter hinsichtlich der von ihnen getätigten Äußerungen geäußert. Eine konkrete Wiederholungsgefahr liegt daher nicht vor. Zudem geht das Bundesschiedsgericht davon aus, dass der Antragsgegner bei zukünftigen Maßnahmen die hiesige Entscheidung berücksichtigen wird, so dass für Unterlassungsanordnungen auch deswegen kein Erfordernis besteht.

3. Die Anträge zu 3 a) und 3 b) sind unzulässig. Der Antrag zu 3 c) ist zulässig und begründet.

a) Mit ihrem Antrag zu 3 a) begehren die Antragsteller*innen die Feststellung, dass die Behauptungen des Antragsgegners in seiner Stellungnahme vom 09.06.2022 im Verfahren BSchG 07/2022 sie unter anderem in ihren Grundrechten verletzt hätten. Der Antrag ist unzulässig, da die angegriffenen Behauptungen im Rahmen eines nur für das Bundesschiedsgericht und die Parteien gerichteten Schriftsatzes erfolgt sind. Bei gerichtlichen Äußerungen besteht jedoch grundsätzlich mangels Rechtsschutzbedürfnis kein Unterlassungsanspruch und folglich auch kein Anspruch auf Feststellung, durch die Äußerungen in den eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Im Rahmen eines Zivilverfahrens muss jede Partei vielmehr die Möglichkeit haben, jede Handlung vornehmen zu können, die nach seiner vom gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet ist, sich im Prozess zu behaupten, ohne Angst vor einer Verfolgung zu haben (OLG München, Urt. v. 20.07.2009 – 17 U 2189/09). Lediglich bei reiner Schmähkritik kann ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Unterlassungsanspruch bestehen (OLG Hamm, Urt. v. 3.12.2012, I-13 U 178/11). Eine solche liegt hier aber nicht vor. Diese Grundsätze sind auf vergleichbare Verfahren wie das Parteischiedsverfahren übertragbar (vgl. Grüneberg/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl. 2023, § 823 BGB Rn. 108).

b) Mit ihrem Antrag zu 3 b) begehren die Antragsteller*innen die Feststellung, dass ihre Aussperrungen willkürlich erfolgten, ihre Rechte auf Ausübung ihrer Meinungsfreiheit und auf Gleichbehandlung verletzt und gegen das Grundsatzprogramm und den Grundkonsens verstießen. Der Antrag ist unzulässig. Das Bundesschiedsgericht hat im Rahmen von Feststellungsanträgen darüber zu entscheiden, ob eine Entscheidung rechtmäßig erfolgt ist oder nicht. Dabei ist selbstverständlich zu prüfen, ob die Entscheidung gegen die Mitgliederrechte oder die Satzung verstößt. Im Tenor ist jedoch nur aufzunehmen, ob die Entscheidung rechtmäßig ergangen ist oder nicht. Eine entsprechende Umdeutung des Antrags zu 3 b) ist im Hinblick auf den Hilfsantrag (folgend c) entbehrlich.

c) Nach der Zurückweisung des Antrags zu 3 b) ist über den Hilfsantrag zu 3 c) zu entscheiden.

aa) Der Antrag ist zulässig. Aufgrund des Zeitablaufs hat sich die Frage der Aufhebung der Sperrungen zwar erledigt (s. Ziffer 1). Die Antragsteller*innen haben jedoch ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Frage, ob die Sperrungen rechtmäßig waren. Feststellungsanträge bedürfen eines besonderen Feststellungsinteresses. Dieses wird vom Bundesschiedsgericht weiter ausgelegt als in der zivilrechtlichen Rechtsprechung zu § 256 ZPO. Ein besonderes Feststellungsinteresse wird bereits dann bejaht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die streitigen Rechtsfragen in naher Zukunft wieder von Bedeutung sein werden und die Entscheidung geeignet ist, dass diese aufgrund der Entscheidung geregelt werden können, ohne dass eine neue Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erforderlich wird (vgl. BSchG 02/2018). Eine konkrete Wiederholungsgefahr liegt zwar nicht vor (s. Ziffer 2). Es ist aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass es zukünftig wieder zu Diskussionen im Grünen Forum kommt, die die Prüfung einer Sperrung einzelner Mitglieder erforderlich machen.

Zudem ergibt sich das Feststellungsinteresse aus dem Interesse der Antragsteller*innen an Rehabilitation und effektivem Rechtsschutz. Zwar kennt das zivilgerichtliche Verfahrensrecht, an das sich das schiedsgerichtliche Verfahren anlehnt, keine Fortsetzungsfeststellungsklage wie im Verwaltungsprozessrecht. Nach der Rechtsprechung des BGH kann aber die Verletzung der Ehre ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 ZPO begründen (vgl. BGH, Urt. v. 30.10.2009, V ZR 253/08). Dabei genügt es jedoch nicht, dass der Betroffene die von ihm beanstandete Maßnahme als diskriminierend empfunden hat. Maßgebend ist, ob bei objektiver und vernünftiger Betrachtungsweise abträgliche Nachwirkungen der Maßnahme fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit wirksam begegnet werden könnte (vgl. BGH, Urt. v. 17.06.2016, V ZR 272/15). Dies ist vorliegend der Fall. Die Antragsteller*innen sind durch die mittlerweile ausgelaufenen Sperrungen auch weiterhin beeinträchtigt, da hierdurch der Anschein erweckt wurde, dass sie derart gegen die Nutzungsbestimmungen verstoßen hätten, dass eine Sperrung gerechtfertigt gewesen wäre. Der Antragsgegner hat die Namen der gesperrten Antragsteller*innen zwar nicht öffentlich bzw. im Grünen Forum genannt.

Aus den vorangegangenen Diskussionen wurde für die dortigen Diskussionsteilnehmenden jedoch erkenntlich, wer gesperrt wurde.

bb) Der Hilfsantrag ist auch begründet. Die Sperrungen der Antragsteller*innen waren sowohl formell als auch materiell rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für Sanktionen im Grünen Forum ist die Parteienfreiheit – hier das Recht der Partei, ihre interne Netzordnung durchzusetzen, die durch die Nutzungsbedingungen des Grünen Netzes konkretisiert wird, da das Grüne Forum als Onlineangebot Teil des Grünen Netzes ist. Nach § 4 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen ist vor Sperrung der Zugangsdaten eine Anhörung der Betroffenen zwingend erforderlich. Dies entspricht auch rechtsstaatlichen Verfahrensorderungen und dem Grundsatz auf rechtliches Gehör, wonach Betroffene vor einer Sanktion konkret hierzu anzuhören sind. Ausreichend ist hierfür nicht, dass der den Sanktionen zugrundeliegende Sachverhalt vorher schon öffentlich benannt und als problematisch benannt wurde. Vielmehr muss konkret dargelegt werden, weshalb welche Sanktion nun erfolgen soll und den Betroffenen hierzu individuell rechtliches Gehör gewährt werden (siehe bereits BSchG 07/2022).

Eine solche Anhörung der Antragsteller*innen ist laut übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten nicht erfolgt. Der Antragsgegner hat zwar erklärt, dass die Betroffenen angehört worden seien. Damit meint er laut seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.06.2022 jedoch keine individuelle auf konkrete Beiträge und die Sperrung bezogene Anhörung, sondern ein im Forum vom Bundesvorstand am 05.05.2022 veröffentlichtes Schreiben sowie weitere Gespräche. Eine konkrete Anhörung zur in Aussicht stehenden Sperrung wäre aber erforderlich gewesen.

Daneben dürfte aufgrund der in den Nutzungsbedingungen abgestuften Sanktionen „Abmahnung“ und „Sperrung“ auch die Prüfung einer vorherigen Abmahnung schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich gewesen sein. Diese Prüfung kann zwar zu dem Ergebnis kommen, dass eine Abmahnung nicht mehr ausreichend ist. Laut Vortrag des Antragsgegners ist diese Prüfung aber nicht erfolgt.

Die Sperrungen waren auch materiell rechtswidrig. Grundsätzlich ist aufgrund der bereits festgestellten formellen Rechtswidrigkeit der Sperrungen eine Entscheidung über die materielle Rechtmäßigkeit nicht mehr erforderlich. Im vorliegenden Fall

besteht jedoch aus Rehabilitationsgründen ein besonderes Feststellungsinteresse. Ein solches ist anzunehmen, wenn eine z.B. stigmatisierende Entscheidung derart in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift, dass die Wirkung trotz Erledigung des zugrunde liegenden Sachverhalts noch andauert. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Dritte von der Entscheidung Kenntnis haben und ohne Aufhebung der Entscheidung annehmen, dass die Gründe hierfür weiterhin vorliegen. So liegt es hier. Die Begründungen für die Sperrungen, die sich aus den E-Mails des Antragsgegners an die Antragsteller*innen sowie seiner Stellungnahme an das Bundesschiedsgericht vom 09.06.2022 ergeben und die Beiträge der Antragsteller*innen als transfeindlich bezeichnen, sind zwar nicht in die weitere (Partei-)Öffentlichkeit gelangt. Wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, war den Diskussionsteilnehmer*innen des betroffenen Diskussionsstrangs des Forums jedoch schnell bekannt, wer gesperrt wurde und womit dies begründet wurde. Mit einer Entscheidung zur materiellen Rechtmäßigkeit der Sperrung ist es den Antragsteller*innen möglich, diesem Makel in der Partei zu begegnen.

Die Sperrungen sind materiell rechtswidrig erfolgt, da der Antragsgegner bei der Entscheidung jedenfalls keine individuelle Abwägung zwischen dem sich aus den Nutzungsbedingungen des Grünen Netzes ergebenden Recht der Mitglieder auf Schutz vor Diskriminierung und dem Recht der einzelnen Antragsteller*innen auf Meinungsfreiheit getroffen hat. Jeder Entscheidung des Antragsgegners hätte eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den betroffenen Interessen zugrunde gelegt werden müssen, um die besondere Schwere des Falls gemäß § 4 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen des Grünen Netzes bejahen zu können. Eine solche Abwägung lässt sich aus den gegenüber allen Antragsteller*innen gleich lautenden Begründungen nicht entnehmen. Der Antragsgegner stellt in seiner Begründung maßgeblich darauf ab, dass die Beiträge einen Beitrag geleistet hätten, Transmenschen ihr umfängliches Recht auf Selbstbestimmung abzusprechen und damit das Forum zu einem feindseligen Ort gemacht hätten, wobei er darauf verweist, dass in diese Bewertung Argumentationsmuster und einzelne Aussagen eingeflossen sind. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner bei seiner Entscheidung gewürdigt hat, welche Interessen im Einzelfall gegen die Sperrung der Antragsteller*innen sprechen könnten.

Für eine Entscheidung darüber, ob die Äußerungen der Antragsteller*innen im Falle einer vom Antragsgegner vorgenommenen Anhörung und einer Abwägung im

Einzelfall im Übrigen als ein besonders schwerer Fall im Sinne von § 4 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen des Grünen Netzes erachtet werden könnten, fehlt es am besonderen Feststellungsinteresse. Dieses läge nur vor, wenn die jetzige Entscheidung dazu geeignet wäre, künftige Streitigkeiten vor den Schiedsgerichten zu vermeiden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine Sperrung der Antragsteller*innen wegen der genau gleichen Äußerungen erfolgen wird. Eine Entscheidung dazu im hiesigen Fall hätte daher keine Auswirkung auf zukünftige Konstellationen.

Bei zukünftigen Entscheidungen zu Sperrungen im Grünen Forum/Grünen Netz sollte aber folgendes beachtet werden:

Neben dem einzuhaltenden Verfahren (s.o.) kommt eine Sperrung nur in einem besonders schweren Fall in Betracht. Im Vergleich zu den anderen in den Nutzungsbedingungen vorgesehenen Sanktionen (insbes. Verstecken, Verschieben, Löschen oder Abändern von Inhalten) bedeutet dies, dass nicht jeder Verstoß gegen § 4 Abs. 3 der Nutzungsbedingungen zu einer Sperrung führen kann. Ein besonders schwerwiegender Fall kann sich beispielsweise ergeben aus einer besonderen Häufung oder Schwere oder aus der Wiederholung beanstandeter Äußerungen trotz vorheriger Aufforderung(en), diese zu unterlassen. Aufgrund unserer Parteigeschichte und wegen der Betonung in der Satzung und den Statuten, wie z.B. dem Frauen- und Vielfaltsstatut, tendiert das Bundesschiedsgericht jedoch dazu, dass bei sexistischen, rassistischen, antisemitischen, anderen diskriminierenden sowie hass- und/oder gewaltverherrlichenden Äußerungen (vgl. § 4 Abs. 3, 1. Unterpunkt der Nutzungsbedingungen) bereits erstmalige Verstöße als besonders schwere Fälle gewertet werden können, die zu einer vorübergehenden Sperrung führen können, sofern auf Grundlage einer Einzelfallprüfung eine Sanktion durch eine mildere Maßnahme nicht ausreichend ist. In jedem Fall muss das Recht auf Schutz vor Diskriminierung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung einzelfallbezogen abgewogen werden. Diese Abwägung muss zum einen bei der Beurteilung erfolgen, ob eine Äußerung diskriminierend ist, und zum anderen bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine als diskriminierend einzustufende Äußerung zu sanktionieren ist. Daraus folgt, dass nicht jeder Verstoß gegen § 4 Abs. 3 der Nutzungsbedingungen zu einer Sperrung führen kann, sondern nur, wenn nach Abwägung ein besonders schwerer Fall zu bejahen ist und eine mildere Maßnahme nicht ausreichend ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der offene Diskurs in der Partei zu sehr eingeschränkt werden könnte.

Dennoch sind alle Mitglieder der Partei – online wie offline – gehalten, sich auch in kontrovers geführten Diskussionen respektvoll zu verhalten. Zu den Grundwerten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehört unter anderem der Einsatz gegen Diskriminierungen jeglicher Art. Es ist daher Pflicht der Mitglieder selbst diskriminierende Äußerungen zu unterlassen. Wenn sie an Diskussionen mit Menschen teilnehmen, die potentiell von Diskriminierung betroffen sind, kann von ihnen daher erwartet werden, dass sie sich damit auseinandersetzen und entsprechend sensibel agieren. Zudem ist es auch die Pflicht des Bundesverbandes als Betreiber des Grünen Forums, seine Mitglieder vor Diskriminierung zu schützen und entsprechendes Verhalten zu unterbinden.

Auf der anderen Seite muss jedoch beachtet werden, dass die Meinungsfreiheit auch innerhalb von Parteien gilt und hier eine Abwägung zu erfolgen hat. Zudem kommt eine Sperrung im Grünen Netz, die nicht nur für das Grüne Forum, sondern auch für alle übrigen Aktivitäten im Grünen Netz gilt, einem Ruhen der Mitgliedsrechte im digitalen Raum nahe. Die Anforderungen dürften daher hoch sein, insbesondere wenn das zu sanktionierende Verhalten nur im internen Raum erfolgt und dadurch das Ansehen bzw. die Glaubwürdigkeit der Partei nicht berührt wird.

Paula Riester